ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator
Handelsname: **Thermoplastikmasse EKVATOR**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Gewerblicher Bedarf. Thermoplastische Masse für die Heißanwendung von dickschichtigen, horizontalen Markierungen auf Straßen mit Asphalt-, Zement- und Betonbelägen.

1.2.2. Von denen abgeraten wird

Alle nicht in Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Verwendungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

KONTUR Sp. z o.o.
Kolonia Komarno 32, 21-543 Konstantynów, Polen
tel. (83) 341 43 54
fax. (83) 341 54 89
e-mail: kontur@kontur.info.pl
Person für SDS verantwortlich: E-Mail: kontur@kontur.info.pl

1.4. Notrufnummer
Notrufnummer: +48 83 341 43 54 (geöffnet von 8.00-16.00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Das Produkt hat bei Kontakt mit den Augen und den Atemwegen eine potentielle Reizwirkung.

Gefahr für die Umwelt: Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft

Physikalische/chemische Gefahren: Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

GHS-Piktogramm: nicht erforderlich

Signalwort: nicht erforderlich
Gefahrenhinweis: nicht erforderlich
Allgemeines:
P305 + P351 + P338 BEI ZUGANG ZU DEN AUGEN: Einige Minuten lang sorgfältig mit Wasser ausspülen, Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet

2.3. Sonstige Gefahren
Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII von REACH

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe
Nicht zutreffend

3.2 Gemische
Das Produkt ist ein Gemisch. Das Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe gemäß Tabelle 3.1 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich ihrer Aktualisierungen, REACH-Daten, Hersteller und Literatur.
.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Empfehlungen
Bei Kontakt mit dem Produkt, der Unwohlsein hervorruft, rufen Sie sofort den medizinischen Fachdienst an. Zeigen Sie dem Arzt das Etikett aus dem Sicherheitsdatenblatt. Informieren Sie den Arzt über die angewendete Erste Hilfe für das Opfer. Verabreichen Sie einer bewußtlosen Person nichts Orales. Veranlassen Sie unter keinen Umständen Erbrechen. Wenn sich das Opfer erbricht, drehen Sie es in eine sichere Position, um ein Ersticken durch Erbrechen zu verhindern.

Schutz der Erste-Hilfe-Respondier
Sie sollten keine Maßnahmen ergreifen, die eine Gefahr für jemanden darstellen, es sei denn, Sie sind ordnungsgemäß geschult.

Kontamination der Haut
Kontaminierte Kleidung entfernen, kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen, keine Lösungsmittel oder Verdünner zum Reinigen der Haut verwenden. Nach der Reinigung die Haut mit einer Fettcreme einreiben. Bei anhaltenden Symptomen von Reizung oder Hautsensibilisierung einen Arzt konsultieren.

Kontamination des Auges
Kontaminierte Augen sollten bei geöffneten Augenlidern 10 bis 15 Minuten lang mit fließendem Wasser ausgespült werden. Vermeiden Sie einen starken Wasserstrahl, da dieser zu Hornhautschäden führen kann. Bei anhaltendem Brennen oder Reizung einen Arzt konsultieren.

Einatmen
Die verletzte Person sofort in einen gut belüfteten Raum bringen und die stabile Seitenlage anwenden, Kleidung lockern, sicherstellen, dass keine Gegenstände oder Sekrete die Atmung im Mund behindern; Wenn das Opfer nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken
Spülen Sie Ihren Mund mit reichlich fließendem Wasser aus. Beim Auftreten alarmierender Symptome sofort Einen Arzt konsultieren, dem Arzt das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Notfallsituation während des Anwendungungsprozesses:
- Im Falle eines Kontakts zwischen dem heißen Produkt und der Haut ist der Kontaktbereich gründlich mit Wasser zu kühlen, wenden Sie sich an einen Arzt, wenn Sie eine schwere Verbrennung haben. Verwenden Sie keine Lösungsmittel für Entfernung der Produktreste von der Haut.
- Falls es zu einem Inhalationskontakt mit den bei der Verarbeitung abgegebenen Dämpfen kommt, verlassen Sie sofort den Gefahrenbereich und suchen Sie den Zugang zu frischer Luft. Im Falle eines Hustenanfalls oder Atembeschwerden, wenden Sie sich sofort an Ihren Arzt, auch wenn die oben genannten Symptome erst später auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Akute Symptome: das Produkt kann durch Einatmen eine Reizung der Atemwege verursachen (Niesen, Husten). Kontakt mit dem Produkt kann Augen- und Hautreizungen verursachen.
Verspätete Symptome: keine Daten verfügbar
Auswirkungen der Exposition: Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Information für den Arzt: kein spezifisches Gegenmittel, symptomatische Behandlung anwenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständige Löschschäume, Sand (bei kleinen Bränden), diffuse Wasserströme oder Wassernebel
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind: ein starker Wasserstrahl (Risiko der Brandausbreitung und Umweltkontamination)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei der Verbrennung des Produkts können schädliche Gase und Dämpfe entstehen. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, da diese eine Gesundheitsgefährdung darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden und geeignete Schutzkleidung bei der Brandbekämpfung oder bei Reinigungsarbeiten unmittelbar nach einem Brand in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen tragen.

Allgemeine Empfehlungen:
Informieren Sie die Umgebung über den Brand, entfernen Sie unbefugte Personen aus dem gefährdeten Bereich, sofern diese nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, wenn notwendig Evakuierung anordnen; geeignete Notfalldienste einberufen.

Zusätzliche Hinweise:
Verpackungen, die nicht durch Feuer oder Hitze betroffen sind, aus sicherer Entfernung mit Wasser kühlen, wenn möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen.
Entsorgen Sie Brandschutt und kontaminiertes Löschwasser gemäß den dafür geltenden Vorschriften. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen, insbesondere Atemschutz bei Staubbildung. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt. Im Fall einer Freisetzung ist sicherzustellen, dass der geschlossene Raum effektiv belüftet/gelüftet wird. Benachrichtigen Sie die Umgebung über den Ausbruch, rufen Sie die entsprechenden Rettungsdienste (z.B. Feuerwehr, Polizei). Entfernen Sie alle Personen aus dem Gefahrenbereich, die nicht an der Panne beteiligt sind.

Für Personal, das an Rettungsaktionen beteiligt ist: siehe Informationen in Abschnitt 8

- bei der Entnahme des Produkts ist die Bildung und Einatmung von Produktstäuben zu vermeiden
- eine gut sitzende und dichte Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Kleidung sind zu tragen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, ins Grundwasser, in den Boden oder in offene Wasserläufe gelangen lassen.
Im Falle einer Wasserverschmutzung sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Wenn der Behälter defekt ist und leckt, bringen Sie das Produkt in einen leeren Behälter unter oder legen Sie die beschädigte Verpackung in eine Notfallverpackung. Das ausgetretene Produkt muss in einen verschließbaren Behälter gegeben und entsorgt werden. Führen Sie Reinigungsarbeiten bei ausreichender Belüftung durch. Vermeiden Sie das Einatmen des Produktstaubs während der Reinigungsarbeiten. Waschen Sie den Verschüttungsbereich mit viel Wasser. Nutzen Sie bei Bedarf die Hilfe spezialisierter Unternehmen für die Entsorgung von Abfällen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung – Abschnitt 8
Entsorgung – Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem Produkt und das Einatmen von Staub sowie den Kontakt mit Augen und Haut. Sorgen Sie für ordnungsgemäße Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz und arbeiten Sie nur in gut belüfteten Räumen. Halten Sie ungebrauchte Behälter fest verschlossen. Beachten Sie die Regeln für die persönliche Hygiene und den Gebrauch von Schutzkleidung, wie in Abschnitt 8 dieses Blattes beschrieben. Beachten Sie die grundlegenden Hygienevorschriften: nicht essen, trinken, rauchen bei der Arbeit. Waschen Sie sich nach der Arbeit immer die Hände mit Wasser und Seife.

Besondere Vorkehrungen gegen Feuer und Explosion:
Zündquellen beseitigen - kein offenes Feuer verwenden. Vorkehrungen treffen, um elektrostatische Entladungen zu verhindern

Arbeitshygiene:

- eine ordnungsgemäße Belüftung während des Betriebs sicherstellen (allgemeine und lokale Absaugung)
- eine Augenspülstation für den Fall einer Kontamination bereitstellen
- kontaminierte Kleidung sofort entfernen und reinigen
- Vor dem Essen, Rauchen und nach der Arbeit die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Nur in der fest verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Originalverpackung aufbewahren oder in speziellen Behältern für dieses Produkt. Schützen Sie die Produktverpackung vor übermäßigen Einwirkungen durch Hitze und Sonnenschein, Feuchtigkeit oder mechanischer Beschädigung. Nicht in der Nähe von Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:
Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, deren Werte direkt am Arbeitsplatz überprüft werden müssen. Es wurde kein PDA eingerichtet.

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über höchstzulässige Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe in der Arbeitsumgebung (ABl. L 228 vom 23.9.2003, S. 1).U. von 2018, Punkt 1286

Maximal zulässige Konzentration im biologischen Material DSB:
Für das Produkt und seine Komponenten ist kein DSB-Wert definiert.

DNEL- und PNEC-Werte:
DNEL - keine Daten für das Produkt und seine Komponenten

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Technische Schutzmaßnahmen:
Nur bei ausreichender Belüftung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung
Der Bedarf an und die Auswahl von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sollte an die Art der vom Produkt ausgehenden Risiken, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Art und Weise, wie das Produkt gehandhabt wird, angepasst werden.
Setzen Sie Maßnahmen zum Schutz namhafter Hersteller ein.

Persönliche Schutzausrüstung:
(a) **Atemschutz** - unter normalen Bedingungen, bei ausreichender Belüftung, nicht notwendig. Wenn Sie durch das Produkt hohen Staubkonzentrationen ausgesetzt sind, sollten Sie allerdings eine Maske oder ein Atemschutzgerät mit Staubfilter tragen.
(b) **Handschutz** - bei längerer oder wiederholter Exposition gegenüber dem Produkt sind Schutzhandschuhe erforderlich. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Verwenden Sie Schutzhandschuhe aus Neopren oder Nitrilkautschuk mit einer Mindestdicke von 0,7 mm. Wenn ein längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt erwartet wird, wird empfohlen, Handschuhe der Schutzklasse 5 zu tragen (Durchdringungszeit mehr als 240 Minuten nach PN-EN 374). Wenn nur ein kurzer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, wird empfohlen, Handschuhe der Schutzklasse 4 oder höher zu tragen (Durchdringungszeit mehr als 120 Minuten nach EN 374). Die Beständigkeit der Handschuhmaterialien muss vor dem Gebrauch überprüft werden. Informationen über die Durchdringungszeit des Handschuhs müssen beim Handschuhhersteller eingeholt werden und diese Zeit muss eingehalten werden. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sie bei Anzeichen von Abnutzung, Beschädigung (Risse, Perforationen) oder Veränderungen im Aussehen (Farbe, Flexibilität, Form) sofort zu ersetzen.
(c) **Augenschutz** - eine Schutzbrille wird empfohlen
(d) **Lederschutz** - Schutzkleidung aus dichtem Gewebe, Schutzschuhe
(e) **Thermische Gefahren** - wenn Sie mit einem heißen Produkt arbeiten, verwenden Sie Schutzhandschuhe, die das Risiko von Hautkontamination und thermischen Verbrennungen minimieren.

Normen für Schutzausrüstung:
PN-EN 140:2001 Atemschutzgeräte. Halbmasken und Viertelmasken. Anforderungen, Tests, Kennzeichnung
EN 143:2004 Atemschutzgeräte. Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
PN-EN 149+A1:2010 Atemschutzgeräte. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
EN 14387+A1:2010 Atemschutzgeräte. Kanister und Filter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
PN-EN 374-1:2005 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Anforderungen
PN-EN 374-2:2005 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Durchdringung
PN-EN 374-3:2005 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen chemische Durchdringung.
EN 166:2005 Individueller Augenschutz. Anforderungen
PN-EN 14605+A1:2010 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Anforderungen an die Kleidung. Ganzkörperschutz mit flüssigkeitsdichten Verbindungen (Typ 3) oder Sprühbarkeit (Typ 4), einschließlich Produkte, die nur einen Teil des Körpers schützen (Typen PB[3] und PB[4])
PN-EN ISO 20344:2012 Persönliche Schutzausrüstung. Methoden zur Prüfung von Schuhen. Das Niveau der erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen variiert je nach den Bedingungen der potenziellen Belichtungen. Wenn die Konzentration der bedenklichen Stoffe festgestellt und bekannt ist, muss die Auswahl der Schutzmaßnahmen angepasst werden. Die Arbeit soll individuell unter Berücksichtigung der Konzentration des am Standort vorhandenen Stoffes sowie der Expositionszeit, der vom Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeiten und der Empfehlungen des Herstellers von persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden. In einem Notfall oder wenn die Konzentration des Stoffes am Standort nicht bekannt ist, persönliche Schutzausrüstung verwenden, die den Körper isoliert (gasdichter Anzug, ergänzt durch isolierende Atemschutzgeräte). Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss die im Ministerialerlass enthaltenen Anforderungen erfüllen, gemäß dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen der Kommission vom 28.12.2005. (Gesetzblatt Nr. 259, Punkt 2173) und Richtlinie 89/686/EG (mit späteren Änderungen).
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die angewandte persönliche Schutzausrüstung sowie die Kleidung und Schuhe schützende und funktionelle Eigenschaften aufweist und sorgt für ihre richtige Reinigung und Pflege, Reparatur und Dekontaminierung. Jede kontaminierte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Kontrolle der Umweltexposition:
Lassen Sie keine großen Mengen des Produkts ins Grundwasser, Abwasser, in die Kanalisation oder den Boden gelangen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	fest, Granulat und Pulver, weiß bis gelb
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht für das Produkt festgelegt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Frostpunkt:	nicht für das Produkt festgelegt
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	nicht für das Produkt festgelegt.
Flammpunkt:	345,1ºC (geschlossener Tiegel), 354,4ºC (offener Tiegel)
Verdunstungsrate:	nicht für das Produkt festgelegt.
Entflammbarkeit:	leicht entzündliches Produkt
Obere/untere Grenze für Entflammbarkeit:	nicht für das Produkt festgelegt
Dampfdruck:	nicht für das Produkt festgelegt.
Dampfdichte:	nicht für das Produkt festgelegt
Dichte:	1,8 g/cm3
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:	keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: Octanol/Wasser:	nicht festgelegt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht für das Produkt festgelegt
Zersetzungstemperatur:	nicht für das Produkt festgelegt
Viskosität:	für das Produkt nicht markiert
Explosionsgefährliche Eigenschaften:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Erweichungstemperatur:	nicht weniger als 75ºC

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:
Produkt chemisch stabil, reagiert mit starken Oxidationsmitteln

10.2 Chemische Stabilität:
Produkt unter normalen Umgebungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7 - Lagerbedingungen)

10.3 Die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Nicht bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Offenes Feuer, andere Zündquellen, Feuchtigkeit

10.5. unverträgliche Materialien:
Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Unter normalen Nutzungsbedingungen sind keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) akute Toxizität

Akute orale Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar
Akute dermale Toxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar
Akute Inhalationstoxizität: keine Daten für das Produkt verfügbar
Akute orale Toxizität: ATE (geschätzt) > 2000 mg/kg - Produkt nicht klassifiziert als akute toxische Gefahr
Akute dermale Kontakttoxizität: ATE (geschätzt) > 2000 mg/kg - Produkt nicht klassifiziert als akute toxische Gefahr
Akute Toxizität beim Einatmen: ATE (geschätzt) > 20 mg/dm3/4h (Dämpfe) - Produkt nicht als Gefahr der akuten Inhalationstoxizität eingestuft

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

nicht klassifiziert

c) schwere Augenschädigung/-reizung

nicht klassifiziert

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

nicht klassifiziert

e) Keimzell-Mutagenität

nicht klassifiziert

f) Karzinogenität

nicht klassifiziert

g) Reproduktionstoxizität

nicht klassifiziert

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

nicht klassifiziert

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

nicht klassifiziert

j) Aspirationsgefahr

nicht klassifiziert

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.2 Haltbarkeit und Abbaubarkeit

Das Produkt ist langsam biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten für das Produkt verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten unterliegt das Produkt nicht den PBT- und vPvB-Bewertungskriterien.

12,6 Andere negative Auswirkungen

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft. In seiner kommerziellen Form stellt es eine potenzielle Gefahr für die Umwelt dar. Achten Sie darauf, dass das Produkt nicht in den Boden, in Trinkwasserquellen, in Gewässer usw. gelangt.

Gehalt an chemisch gebundenem Chlor: Nicht enthalten
Gehalt an chemisch gebundenen oder komplexierten Schwermetallionen: Nicht enthalten

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produktabfälle: Vereinbaren Sie mit dem Hersteller des Produkts die Möglichkeiten der Abfallbeseitigung. Wenn es nicht möglich ist, die Entsorgung in einer Einrichtung mit einer Sammelgenehmigung durchzuführen, kümmern Sie sich selbst um den Transport, die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen. Nicht in die Kanalisation oder auf der städtischen Müllhalde entsorgen. Verwerten oder entsorgen Sie das Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften.

Vorgeschlagener Abfallcode: 08 01 99* - Abfälle, anderweitig nicht genannt

Entsorgung von gebrauchten Verpackungen: Es ist verboten, sie auf dem Boden zu verbrennen. Mehrwegverpackungen, gegebenenfalls nach vorheriger Reinigung, können weiter verwendet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer (UN-Nummer): nicht anwendbar
14.2 UN-Versandname: nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklasse(n): nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe: nicht anwendbar
14,5 Umweltgefährdung: nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer: siehe Abschnitt 7.1
14.7 Transport in loser Schüttung gemäß Anlage II zum MARPOL-Übereinkommen und dem IBC-Code:
IBC-Code: nicht anwendbar

Es sind keine besonderen Transportmittel erforderlich. Das Produkt unterliegt nicht den ADR-Vorschriften. Transport mit überdachten Transportmitteln. Transportverpackungen und Ladeeinheiten vor Verschiebung während des Transports schützen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (konsolidierter Text im Gesetzblatt von 2018, Punkt 143)
- Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (1 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (2 ATP)

- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 der Kommission vom 10. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (3 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (4 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (5 ATP)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Aufnahme von Gefahrenhinweisen und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (6 ATP)
- Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (7 ATP)
- Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (8 ATP)
- Verordnung der Kommission (EU) 2016/1179 vom 19. Juli 2016 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (9 ATP)
- Verordnung der Kommission (EU) 2017/776 vom 4. Mai 2017 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (10 ATP)
- Verordnung der Kommission (EU) 2018/669 vom 16. April 2018 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zum Zwecke ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (11 ATP)
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässige Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2018, Punkt 1286)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 02. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit". (konsolidierter Text Dz. U. von 2003, Nr. 169, Punkt 1650)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz in Bezug auf das Auftreten von chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (einheitlicher Text Dz. U. von 2016, Punkt 1488)
- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen (Gesetzblatt von 2005, Nr. 259, Pos. 2173)
- Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010. "Über Referenzwerte für bestimmte Stoffe in der Luft". (Gesetzblatt von 2010, Nr. 16, Punkt 87)

- Verordnung des Umweltministers vom 18. November 2014. "über die Bedingungen, die bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder in den Boden zu erfüllen sind, sowie über besonders schädliche Stoffe für die aquatische Umwelt". (Gesetzblatt von 2014, Punkt 1800)
- Gesetz vom 27. April 2001. Umweltschutzgesetz (konsolidierter Text: Gesetzblatt von 2017, Punkt 519)
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text: Gesetzblatt von 2018, Punkt 21)
- Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014. "Über den Abfallkatalog" (Gesetzblatt von 2014, Punkt 1923)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfallwirtschaft (konsolidierter Text im Gesetzblatt von 2016, Punkt 1863)
- Erklärung der Regierung vom 28. Februar 2017 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die am 30. September 1957 in Genf beschlossen wurden (Gesetzblatt von 2017, Punkt 1119)
- Die Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung der anwendbaren Chemikalien (REACH) in Bezug auf Anhang XVII

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:
Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

PBT - Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität
vPvB - sehr hohe Haltbarkeit und sehr hohe Bioakkumulationskapazität
CAS - Dienst für chemische Abstracts
EC - Die Nummer, die einer Chemikalie im Europäischen Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe oder in der Liste der chemischen Stoffe, die in der Veröffentlichung "No-longer polymers" aufgeführt sind, zugewiesen wurde.
POP - maximal zulässige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes in der Arbeitsumgebung
NDSCh - maximal zulässige zeitweilige Konzentration eines gesundheitsschädlichen Stoffes in der Arbeitsumgebung
DSB - akzeptable Höchstmenge im biologischen Material
DNEL - Abgeleitete wirkungslose Menge
PNEC - Vorhergesagte wirkungslose Konzentration
DGW - Untere Explosionsgrenze
GGW - Obere Explosionsgrenze
LD50 - eine Dosis, die 50% der Todesfälle verursacht
LC50 - Konzentration, die 50% der Todesfälle verursacht
EC50 - Konzentration, die eine 50%ige Überlebensreaktion verursacht
NOEL - höchste Konzentration der Substanz, bei der keine Wirkung beobachtet wird
UN-Nummer - Material-Identifikationsnummer (UN-Nummer)
ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015/830 erstellt 2015 sowie mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

Die Einstufung des Produkts erfolgte auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Komponenten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, Änderung und Aufhebung von Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Ausbildung:
Personen, die vor Beginn der Arbeit mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten geschult werden, um Eigenschaften und Handhabung des oben genannten Produkts zu kennen. Verwendung entsprechend der empfohlenen Verwendung durch den Hersteller.

Datenquellen, auf deren Grundlage das Sicherheitsdatenblatt entwickelt wurde:
Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von Sicherheitsdatenblättern der einzelnen Komponenten, sowie Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften erstellt.
Europäische Chemikalienagentur ECHA, http://echa.europa.eu/

Einwände:
Die auf der Karte enthaltenen Daten dienen nur als Hilfe für sicheres Verhalten in Transport, Verteilung, Nutzung und Lagerung. Der Benutzer ist selbst für die missbräuchliche Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder die missbräuchliche Verwendung des Produkts verantwortlich.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde entwickelt von: Dr. Piotr Mikołajewicz
Entwickelt von der Firma: F.U. VELA (Kontonummer +48 782282392, E-Mail: biuro@vela-doradztwo.pl)

Die Aktualisierung vom 29.08.2018 betrifft die Abschnitte 8.1, 15